



Urlaub im Vereinigten Königreich

Merkblatt über Leistungen der Krankenversicherung

Stand: 01.02.2018

Auswirkungen des Brexit: Das Vereinigte Königreich hat sich in einem Referendum für den Austritt aus der Europäischen Union entschieden. Für Touristen treten durch das Ergebnis des Referendums vorläufig keine Änderungen ein. Für die Loslösung des Vereinigten Königreichs von der Europäischen Union gilt eine Frist von zwei Jahren ab der offiziellen Erklärung des Austritts. Diese Frist kann für neue vertragliche Regelungen genutzt werden.

Endlich Urlaub!

Der Urlaub gehört zu den schönsten Wochen des Jahres - und entsprechend groß ist die Freude darauf. Ihre Krankenkasse wünscht Ihnen, dass Sie sich gut erholen. Man sollte jedoch nicht vergessen, dass die Urlaubsfreude auch einmal getrübt werden kann - z. B. durch eine Magenverstimmung oder eine Verletzung. Gut, dass Sie der Versicherungsschutz Ihrer Krankenkasse auch in das Vereinigte Königreich (ausgenommen sind die britischen Kanalinseln Jersey, Guernsey usw. und die Insel Man) begleitet. Sie können dort die Sachleistungen (z. B. ärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung) nach dem Recht des Vereinigten Königreichs in Anspruch nehmen, die sich während Ihres Aufenthalts als medizinisch notwendig erweisen. Dabei sind die Art der Leistungen und die voraussichtliche Dauer des Aufenthalts zu berücksichtigen. Als Anspruchsbescheinigung haben Sie von Ihrer Krankenkasse eine Europäische Krankenversicherungskarte bzw. eine Provisorische Ersatzbescheinigung erhalten.

Bitte beachten Sie im Erkrankungsfall folgende Hinweise:

Ärztliche Behandlung

Wenn Sie eine ärztliche Behandlung benötigen, wenden Sie sich bitte an eine Allgemeinärztin bzw. einen Allgemeinarzt (General Practitioner - GP) in der Nähe Ihres Aufenthaltsortes.

GPs sind selbständig und arbeiten als Dienstleister für den Nationalen Gesundheitsdienst (National Health Service - NHS). Die meisten Allgemeinärztinnen und Allgemeinärzte stellen Behandlungen zulasten des NHS zur Verfügung. Vergewissern Sie sich aber stets vor Beginn der Behandlung, dass dies auch für die von Ihnen aufgesuchten Ärztinnen und Ärzte gilt. Nur dann ist die während Ihres vorübergehenden Aufenthalts medizinisch notwendige Behandlung für Sie kostenlos.

Eine Auflistung u. a. aller Allgemeinärztinnen und

Allgemeinärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Krankenhäuser, Apotheken finden Sie auf der Homepage des NHS unter

<http://www.nhs.uk/NHSEngland/AboutNHSservices/uk-visitors/Pages/accessing-nhs-services.aspx>.

Im Auswahlbereich „Translate“ besteht die Möglichkeit die deutsche Sprache auszuwählen. Sie können sich nun in der Rubrik „Dienstleistungen in Ihrer Nähe“ (Services near you) unter „GPs“ nach Eingabe Ihres Standorts die dort zur Verfügung stehenden Allgemeinärztinnen und Allgemeinärzte anzeigen lassen. Sollten Sie eine Zahnärztin bzw. einen Zahnarzt benötigen, werden Ihnen diese in der Rubrik „Zahnärzte“ ebenfalls nach Eingabe Ihres Standorts angezeigt.

Für den Besuch bei Fachärztinnen und Fachärzten wenden Sie sich bitte zuerst an die Allgemeinärztinnen und Allgemeinärzte, um sich eine Überweisung ausstellen zu lassen.

Sollten Sie aufgrund Ihres Gesundheitszustandes nicht in der Lage sein, eine Allgemeinärztin bzw. einen Allgemeinarzt aufzusuchen, können Sie deren Besuch erbitten. Weisen Sie auch dann unbedingt darauf hin, dass Sie wie ein Patient des Nationalen Gesundheitsdienstes behandelt werden möchten („I would like to be treated under the National Health Service; will you please treat me on this basis?“).

Sollten Allgemeinärztinnen und Allgemeinärzte des Nationalen Gesundheitsdienstes die erforderliche Behandlung ablehnen, wenden Sie sich bitte an den Nationalen Gesundheitsdienst für

- England unter www.england.nhs.uk/contact-us/complaint/
- Schottland unter <https://www.nhsinform.scot/care-support-and-rights/health-rights/feedback-and-complaints/feedback-and-complaints-health-boards>

- Wales unter <http://www.nhsdirect.wales.nhs.uk/contactus/complaint/>
- Nordirland unter <http://www.hscboard.hscni.net/contacts/complaints-team/> und
- Gibraltar unter <http://www.gha.gi/submit-an-enquiry/>

Darüber hinaus stehen Ihnen die folgenden Telefonnummern für nähere Informationen zur Verfügung:

England/Nordirland und Wales im Notfall Tel.: 111

Schottland Tel.: 08 45 / 4 24 24 24 (24 Stunden täglich)

Benötigen Sie eine Dialysebehandlung oder eine Sauerstofftherapie, sollten Sie vor dem Auslandsaufenthalt mit dem örtlichen NHS Kontakt aufnehmen. In Zweifelsfällen können Sie sich gerne auch an die Nationale Kontaktstelle in unserem Haus wenden. Die Kontaktdaten finden Sie am Ende des Merkblattes.

Medikamente

Wird festgestellt, dass Sie ein Medikament benötigen, wird Ihnen ein Rezept ausgestellt. Dieses können Sie in jeder Apotheke einlösen. Personen, die von der Zuzahlung der Arzneigebühr befreit sind (siehe Abschnitt „Zuzahlungen/Gebühren“), sollten die auf der Rückseite des Rezepts abgedruckte Erklärung vervollständigen.

Bitte beachten Sie, dass in England ausgestellte Rezepte, die Sie in Schottland oder Wales einlösen, entsprechend der in England geltenden Rezeptgebühr abgerechnet werden.

Informationen über Zuzahlungen bzw. Gebühren und Befreiungen erhalten Sie unter der Telefonnummer: 08 45 / 8 50 11 66.

Krankenhausbehandlung

Wenn eine Erkrankung so schwerwiegend erscheint, dass eine stationäre Behandlung im Krankenhaus erforderlich wird, wird die Ärztin bzw. der Arzt alles Weitere veranlassen, damit Sie in ein Krankenhaus des Nationalen Gesundheitsdienstes aufgenommen werden.

In dringenden Fällen können Sie sich direkt an die nächste Notaufnahme eines Krankenhauses („Accident and Emergency [A&E] Unit“) des Nationalen Gesundheitsdienstes, ein medizinisches Versorgungszentrum („walk in centre“) oder eine Notfallambulanz („urgent healthcare centre“) wenden.

Notfallbehandlungen, die in der Notaufnahme eines Krankenhauses des Nationalen Gesundheitsdienstes, einem medizinischen Versorgungszentrum oder einer Notfallambulanz erbracht werden, sind für alle Personen frei von Zuzahlungen.

Bitte stellen Sie sicher, dass Sie im Besitz einer gültigen Europäischen Krankenversicherungskarte bzw. Provisorischen Ersatzbescheinigung sind, da Sie damit Ihren Anspruch auf jede medizinisch notwendige Behandlung, die während Ihres Aufenthalts erforderlich wird, nachweisen und diese dann für Sie kostenlos ist.

Anschriften der Krankenhäuser sowie der Notfalldienste des Nationalen Gesundheitsdienstes finden Sie ebenfalls im Internet unter:

<http://www.nhs.uk/NHSEngland/AboutNHSservices/uk-visitors/Pages/accessing-nhs-services.aspx>.

Die hier dargestellten Ansprüche aus Ihrer gesetzlichen Versicherung decken nicht alle Krankheitskosten bei einem Auslandsaufenthalt ab. Hierzu gehören z. B. Kosten für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden Rücktransport nach Deutschland, im Vereinigten Königreich übliche Zuzahlungen, Behandlungen durch private Leistungserbringer o. Ä. Wir empfehlen Ihnen daher dringend den Abschluss einer privaten Auslandsreise-Krankenversicherung.

Erfolgt die Aufnahme in einem Privatkrankenhaus, können die dort anfallenden Behandlungskosten nach dem Recht des Vereinigten Königreichs nicht übernommen werden. →

Zuzahlungen/Gebühren

Wenn Sie Leistungen des Nationalen Gesundheitsdienstes in Anspruch nehmen, fallen folgende Zuzahlungen bzw. Gebühren an:

Leistung	Zuzahlung/Gebühr
Zahnärztliche Behandlung	Je nach Behandlungsumfang werden unterschiedliche Zuzahlungen fällig: - in der Regel sind es in England £ 20,60 oder £ 56,30, bei besonderem Umfang £ 244,30 - Befreiungen möglich für z. B. Jugendliche unter 18 Jahren und Schwangere
Medikamente	- £ 8,60 je Medikament in England (keine Zuzahlung in Nordirland, Schottland oder Wales) - Befreiungen möglich für z. B. Kinder unter 16 Jahren und Personen über 60 Jahren

Bitte bewahren Sie die Quittungen über Zuzahlungen für eventuelle Nachfragen Ihrer Krankenkasse auf.

Kostenerstattung

Wenn Sie eine Behandlung nicht wie beschrieben in Anspruch nehmen konnten, sondern selbst bezahlen mussten, lassen Sie sich bitte eine Rechnung ausstellen und quittieren, aus der die erbrachten Leistungen genau hervorgehen. Ihre Krankenkasse wird dann feststellen, ob und ggf. welcher Betrag Ihnen erstattet werden kann.

Arbeitsunfähigkeit

Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung, Fortzahlung des Arbeitslosengeldes oder Krankengeldes kommt auch in Betracht, wenn im Vereinigten Königreich Arbeitsunfähigkeit eintritt.

Hierzu sind jedoch unbedingt folgende Hinweise zu beachten:

Bitten Sie die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt, Ihnen eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit in zweifacher Papierausfertigung auszustellen (Hinweis für den Arzt: „In

order to maintain entitlement to the payment of salary or sickness benefit German law, unlike UK law, requires that a certificate confirming incapacity for work is provided even if the incapacity lasts for less than seven days. Would you therefore please immediately issue me with a certificate confirming my incapacity for work and its likely duration?“).

Achten Sie dabei darauf, dass eine der Bescheinigungen eine - ggf. handschriftlich vermerkte - Diagnose für Ihre Krankenkasse enthält.

Die Bescheinigung mit der Diagnose haben Sie unverzüglich an Ihre deutsche Krankenkasse weiterzuleiten. Geben Sie dabei in jedem Fall Ihre Urlaubsanschrift im Vereinigten Königreich an. Für die Weiterleitung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an die Krankenkasse können Sie das Anschreiben auf der letzten Seite dieser Broschüre nutzen.

Auch Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer Agentur für Arbeit sollten Sie die Arbeitsunfähigkeit unverzüglich nachweisen.

Ihre deutsche Krankenkasse kann einen Träger im Vereinigten Königreich beauftragen, eine Begutachtung Ihrer Arbeitsunfähigkeit vornehmen zu lassen. Nehmen Sie einen von dort festgesetzten Termin für eine Kontrolluntersuchung unbedingt wahr. Dieser Termin kann kurzfristig angesetzt werden. Das Ergebnis wird auch Ihrer Krankenkasse bekannt gegeben.

Wenn Sie bei Rückkehr nach Deutschland weiter arbeitsunfähig sind, informieren Sie hierüber bitte unverzüglich Ihren Arbeitgeber bzw. Ihre Agentur für Arbeit und Ihre Krankenkasse.

Kontaktstellen für Fragen zu Ihren Leistungsansprüchen im Ausland

Sie haben noch Fragen? Wir beraten Sie gerne.
Nehmen Sie Kontakt mit uns auf unter:

EU-PATIENTEN.DE
Pennefeldsweg 12 c
53177 Bonn

Telefon: +49 228 9530-802/800
Fax: +49 228 9530-801
E-Mail: info@eu-patienten.de
Homepage: www.eu-patienten.de

Impressum

GKV-Spitzenverband

Deutsche Verbindungsstelle
Krankenversicherung - Ausland (DVKA)
Pennefeldsweg 12 c
53177 Bonn
Tel: +49 228 9530-0
Fax: +49 228 9530-600
E-Mail: post@dvka.de
Internet: www.dvka.de

Stand: Februar 2018

Die Informationen dieses Merkblattes wurden sorgfältig recherchiert. Ansprüche können hieraus jedoch nicht hergeleitet werden, da z.B. nach der Herausgabe Änderungen eingetreten sein können.

Bildnachweis Behandlungsszene: www.fotolia.com/Monkey Business
Bildnachweis Tower Bridge: www.fotolia.com/DeVlce
Bildnachweis Strandszene: projectphotos

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Krankenversicherungsnummer in Deutschland

Bitte die Anschrift Ihrer Krankenkasse eintragen.

Arbeitsunfähigkeit während eines Aufenthalts im Vereinigten Königreich

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die von meinem behandelnden Arzt im Vereinigten Königreich ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Ich werde voraussichtlich am wieder nach Deutschland zurückkehren.

Während meines Aufenthalts bin ich unter folgender Adresse und Telefonnummer erreichbar:

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

+-----
Telefonnummer

+49-----
deutsche Mobil-Nummer

Name des behandelnden Arztes: -----

Mit freundlichen Grüßen

Datum, Unterschrift